

26.03.2026

Aufgabengebiet Bauhofleiter

Ständige Aufgaben

- Unterhaltung öffentlicher Gewässer, Teiche und Retentionsbecken
- Herstellung und Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Unterhaltung von Grünanlagen, Hecken und Bäumen
- Unterhaltung und Überwachung der Friedhöfe
- Unterhaltung und Überwachung der Kinderspielflächen
- Unterhaltung und Überwachung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude
- im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde die Anbringung, Überwachung und Instandhaltung von Verkehrszeichen, Hinweiszeichen, Wegweisern, Sicherheitsvorrichtungen, Absperrungen und Umleitungen
- Überwachung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- Überwachung und Durchführung der Straßenreinigung einschließlich öffentlicher Parkplätze und Treppenanlagen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung auf der gesamten Gemarkung
- Ausführung und Aufsicht über gemeindeeigene Bauvorhaben nach besonderer Weisung des Bürgermeisters
- Ausführung von Arbeiten nach besonderer Weisung des Bürgermeisters
- Unterhaltung und Aufsicht über Einrichtungen des Sports im Freien

Aufgaben in zeitlichen Abständen

- Unterstützung bei der Reinigung von Kanälen und Straßeneinläufen
- Aufstellen von Verkehrszeichen
- Straßenmarkierung
- Friedhofsunterhaltung
- Landschaftspflege
- Reinigen der Vorfluter
- Unterhaltung der Sporteinrichtungen soweit dies nicht durch die Vereine erfolgt
- Winterdienst

Arbeiten nach Einzelaufträgen durch Bürgermeister, Kämmerer, Hauptamtsleiter

- Bei Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereine Transport von Gegenständen, Materialien etc. wie auch erforderliche Auf- und Abbauarbeiten
- Transportarbeiten für Verwaltung, Schule und Kindergarten
- Straßenunterhaltung
- Unterhaltung von Treppenanlagen, Brücken und Spazierwegen
- Aufstellen von Christbäumen
- Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen
- Arbeiten zur Unterhaltung des Kanalnetzes
- sonstige im Bedarfsfall angeordnete Arbeiten
- Besichtigung von Schadensfällen

Übertragung von Kontrollaufgaben im Rahmen der Dienstanweisung:

- Laufende Kontrolle von
 - a) Fahrbahnen, Busbuchten, Rad- und Gehwege, Parkplätze, sonstige Plätze, Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen
 - b) Böschungen, Gräben, oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Gullydeckel)
 - c) Bauwerke wie Brücken, Durchlässe, Stützmauern, Leitplanken u. Ä.
 - d) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Leiteinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, Beleuchtungskörper
 - e) Sichtdreiecke und Sichtblenden
 - f) Straßenbäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Bewuchs sowie Zäune an öffentlichen Verkehrsflächen.

- Insbesondere ist auf folgende Mängel zu achten
 - a) Schlaglöcher und sonstige Straßenschäden wie Absenkungen, Unebenheiten an Kanaldeckeln, Hydranten, Regeneinläufen, Pflaster oder Platten
 - b) Anlandungen und sonstige Verunreinigungen in Gräben, beschädigte Böschungen
 - c) schadhafte Brücken oder Durchlässe, Hindernisse in Flüssen, fehlende oder schadhafte Schutzgeländer
 - d) unsaubere und schlecht erkennbare und nicht einwandfrei befestigte Verkehrszeichen und -einrichtungen
 - e) schadhafte Bäume und in die Fahrbahn unter einer Höhe von 4 m hineinragende Äste und Zweige sowie in Gehwege bzw. Plätze für den fußläufigen Verkehr unter einer Höhe von 2,3 m.

- Im Interesse des Umweltschutzes ist bei der Überwachung noch auf Folgendes zu achten:
 - a) Lagerung von die Umwelt beeinträchtigenden Stoffen in der Nähe von Verkehrsflächen (z.B. auch bei Baustellen auf Anliegergrundstücken)
 - b) Straßenverschmutzungen durch Öl u. Ä.
 - c) längere Zeit abgestellte Fahrzeuge, Autowracks (wegen auslaufenden Öls)
 - d) unerlaubte/erlaubte Sondernutzung und deren Umweltverträglichkeit (z. B. Lagerung von Baumaterial)
 - e) Gefährdung von Straßenbegleitgrün (Bäume, Sträucher) durch Schäden.